

**partner:** a1 telekom austria | arthur d. little | das | deloitte | erste bank | hutchison | kyberna | mbo media | microsoft | novomatic | orange | raiffeisen informatik | siemens | six card solutions | tele.ring | t-mobile | wolf theiss  
**leitung:** ao. univ.-prof. dr. wolfgang zankl

Sehr geehrte Leserinnen und Leser der e-center law survey!

Das e-center freut sich, Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Themen aus dem Bereich E-Commerce und IT-Recht übermitteln zu können, und wünscht eine informative Lektüre der neuen Artikel.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr  
e-center law survey-team

1. **News@e-center**
2. **Verpflichtender Datenschutz für Unternehmen**
3. **BGH zum vorzeitigen Abbruch einer eBay-Auktion**
4. **Yahoos neue Vorratsdatenspeicherung**
5. **Österreich: Google Street View genehmigt**
6. **BGH: Haftung Minderjähriger für Verlinkung auf rechtswidrige Webseiten bleibt unklar**
7. **Sicherheitsleck bei Facebook**
8. **Alkotest für elektronisch gesicherten Hausarrest**
9. **Abo-Fallen: Anbieter verurteilt**
10. **Vorratsdatenspeicherung nun auch in Österreich beschlossen**
11. **Internetsperren ohne gesetzliche Grundlage rechtswidrig (EuGH-GA)**
12. **EU: Weitere Schritte zu einem europäischen Einheitspatent**

## 1. **News@e-center**

- **Wo Daten sicher sind**

Liechtenstein etabliert sich in einem europäischen Umfeld zunehmender Rechtsunsicherheit als Datenstandort. Eine Delegation aus dem Fürstentum war am 26. Mai im Wiener e-center zu Gast und präsentierte dieses Konzept.

Die kyberna AG, führender Anbieter innovativer IT-Solutions, agiert technisch und rechtspolitisch als Motor qualifizierter Datensicherheit, einer Thematik mit der sich auch das "europäische zentrum für e-commerce und internetrecht" (<http://www.e-center.eu>) intensiv beschäftigt. Auf Einladung des e-center präsentierten daher Geschäftsführer DI Elmar Hasler und Mag. Christine Wohlwend, Leiterin Business Controlling, vielversprechende Strategien. Begleitet wurden sie vom Datenschutzbeauftragten des Fürstentums, Dr. Philipp Mittelberger sowie von RA Dr. Peter Ritter, Vorsitzender des Verwaltungsrats, und RA Mag. Stefan Ritter, Mitglied des Verwaltungsrats. "Wir sind klein genug, Kundennähe aufzubauen, aber groß genug, die nötige Infrastruktur und Kompetenz mitzubringen", so DI Hasler einleitend. "Das Fürstentum Liechtenstein weist eine politische und soziale Stabilität auf und ist stark industrialisiert", was ebenfalls für den Datenstandort spreche.

"Das Datenschutzkonzept umfasst nicht nur technische Sicherheit, auch loyale Mitarbeiter und eigene Rechenzentren garantieren die Sicherheit der anvertrauten Daten", betonte Mag. Wohlwend. Aber auch Rechtssicherheit sei ein wichtiges Standbein sicherer

Datenspeicherung. "Bei der Schaffung der neuen Datenschutzbestimmungen des Fürstentums war es ein Anliegen der kyberna, auch die wirtschaftsfördernden Komponenten in den Vordergrund zu stellen, um Daten auf höchstem Niveau zu sichern und das geistige Eigentum eines Unternehmens zu schützen. Das Fürstentum Liechtenstein konnte sich damit als "Safe Harbour" - als zuverlässiger Datenstandort - positionieren. Denn die Privatsphäre ist das höchste Gut des Menschen, jede unverhältnismäßige Nutzung von Daten ist auszuschließen und staatliche Zugriffe müssen berechenbar sein." Dem habe die Gesetzgebung Liechtensteins ua dadurch Rechnung getragen, dass Zugriffe auf die umstrittene Vorratsdatenspeicherung nur auf richterlichen Befehl möglich seien, selbst bei Gefahr im Verzug.

Diese Besonderheit des liechtensteinischen Rechts hob auch Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl, Leiter des e-center, hervor. Das e-center habe im Vorfeld der kürzlich erfolgten Novellierung des liechtensteinischen Datenschutzrechts eine Studie verfasst, die einschlägige Schwachstellen aufgezeigt hat. Diese Erkenntnisse seien im Wesentlichen in das neue Kommunikationsgesetz eingeflossen, was dazu geführt habe, "dass sich Liechtenstein als Datenstandort durchaus beachtliche Wettbewerbsvorteile insbesondere im Vergleich zu den Nachbarländern Österreich und Schweiz verschafft hat".

- **e-center auf IIR Konferenz "Umbruch am österreichischen Glücksspielmarkt"**

Auf der Konferenz "Umbruch am österreichischen Glücksspielmarkt" am 17. und 18. Mai in Wien war das e-center prominent vertreten. Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl sprach sich gegen Monopole und Verbote im Online-Glücksspiel und für eine Regulierung des Marktes aus. Dabei erläuterte er den Vorschlag des e-centers zur Regulierung auf europäischer Ebene und ging insbesondere auf die Vorteile einer Europäischen Glücksspielagentur ein. Mag. Manuel Boka gab einen Ausblick über die Chancen und Gefahren, die mit der zentralseitigen Vernetzung aller Glücksspielautomaten verbunden sind, wie sie in der jüngsten Novelle des GSpG vorgesehen ist.

- **Die Untersuchung des e-center zum Online-Glücksspiel in Europa ist in Buchform auf Deutsch und Englisch im WUV Facultas Verlag erschienen (<http://www.e-center.eu/de/aktuell/themenschwerpunkt/>).**

## **2. Verpflichtender Datenschutz für Unternehmen**

Die Europäische Kommission will IT-Unternehmen künftig stärker zum Datenschutz verpflichten. Dies solle bei der aktuell laufenden Überarbeitung der Datenschutz-Richtlinie vorgeschrieben werden. Gewährleisten soll dies eine verbindliche Daten-Folgeabschätzung. Die Hersteller von Hard- und Software sollen durch eine transparente, datensparsame, kontrollierbare und damit Missbrauch vermeidende Technikgestaltung zur Risikobegrenzung beizutragen.

Zuletzt hatte immer wieder mangelnder Datenschutz für Aufsehen gesorgt. Der US-Konzern Apple etwa steht in der Kritik, da sein Internethandy iPhone und sein Tablet-PC iPad den Standort seiner Nutzer protokollierte. Beim Elektronikkonzern Sony wurden zudem Millionen Nutzerdaten durch einen Hackerangriff gestohlen.

Auch die deutsche Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sieht Handlungsbedarf. Nach den Worten von Leutheusser-Schnarrenberger zeigen die Datenpannen bei Sony und Apple erneut, dass man die drängenden Probleme beim Datenschutz nicht mehr auf die lange Bank schieben könne. Um solche Datenskandale künftig zu verhindern, solle in Deutschland die geplante Stiftung Datenschutz vorangetrieben werden. „Die Stiftung Datenschutz setzt bei der Datenschutzfreundlichkeit der Unternehmen und öffentlichen Stellen an und zertifiziert

sie entsprechend", sagte die Justizministerin. Die Unternehmen würden mehr auf Datenschutz und -sicherheit achten, wenn sie durch eine Herabstufung beim Datenschutzsiegel massive Einbußen bei den Kundenzahlen und beim Renommee fürchten müssen.

### **3. BGH zum vorzeitigen Abbruch einer eBay-Auktion**

Der Bundesgerichtshof hat am 8. Juni über das Recht des Anbieters zur vorzeitigen Beendigung einer eBay-Auktion entschieden.

Der Beklagte stellte am 23. August 2009 eine gebrauchte Digitalkamera nebst Zubehör bei eBay für sieben Tage zur Auktion ein. Am folgenden Tag beendete er das Angebot vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit einem Gebot von 70,00 € der Höchstbietende. Er fordert vom Beklagten Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen seinem Gebot und dem von ihm behaupteten Verkehrswert der Kamera nebst Zubehör. Der Beklagte beruft sich darauf, die Kamera sei ihm am Nachmittag des 24. August 2009 gestohlen worden.

In § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay in der für die vorliegende Auktion maßgeblichen Fassung heißt es unter anderem:

"Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen."

Ergänzend wird in den auf der Website von eBay zugänglichen Hinweisen zum Auktionsablauf als Grund für eine vorzeitige Angebotsbeendigung unter anderem der Verlust des angebotenen Artikels genannt.

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung von 1.142,96 € nebst Zinsen und Erstattung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Im Revisionsverfahren war nicht mehr im Streit, dass dem Beklagten die Kamera tatsächlich gestohlen worden war. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Berechtigung zur Angebotsrücknahme nach § 10 Abs. 1 Satz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay auch im Fall eines Diebstahls des angebotenen Artikels besteht. Die in dieser Bestimmung enthaltene Bezugnahme auf eine "gesetzliche" Berechtigung zur Angebotsbeendigung ist nicht im Sinne einer Verweisung nur auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Anfechtung von Willenserklärungen zu verstehen. Denn in den allen Auktionsteilnehmern zugänglichen Hinweisen zum Auktionsablauf wird auch der Verlust des Verkaufsgegenstandes als rechtfertigender Grund für eine vorzeitige Angebotsbeendigung genannt. Darunter fällt auch der Diebstahl. Hierdurch ist für alle Auktionsteilnehmer ersichtlich, dass der Verkäufer nach den für die Auktion maßgeblichen "Spielregeln" berechtigt ist, auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl sein Angebot vorzeitig zu beenden.

Urteil vom 8. Juni 2011 – VIII ZR 305/10

AG Bad Hersfeld – Urteil vom 26. April 2010 – 10 C 162/10

LG Fulda – Urteil vom 12. November 2010 – 1 S 82/10

Karlsruhe, den 8. Juni 2011

*Mitgeteilt von Dr. Jörg Gössler, e-center Contact Point in Berlin*

#### **4. Yahoos neue Vorratsdatenspeicherung**

Der Web-Konzern Yahoo vollzieht beim Datenschutz eine Kehrtwende: Es wurde angekündigt, dass die bei der Suchmaschinennutzung anfallenden Daten künftig 18 Monate lang aufbewahrt werden. Das ist doppelt so lange wie beim unmittelbaren Konkurrenten Google. Ende 2008 hatte Yahoo noch mit seiner Löschung von personenbezogenen Daten innerhalb von 90 Tagen für positive Schlagzeilen gesorgt und die von europäischen Datenschützern geforderte Frist von maximal sechs Monaten sogar unterboten.

Mit der Änderung möchte Yahoo den Werbetreibenden entgegenkommen und sich an die „Wettbewerbsnorm“ anpassen. Die Fristen für die Speicherung anderer Daten als die der Suchmaschinennutzung stehen noch nicht fest.

#### **5. Österreich: Google Street View genehmigt**

Google darf seinen Street-View-Dienst in Österreich online bringen. Die Datenschutzkommission (DSK) hat unter Auflagen eine Genehmigung erteilt. Doch laut Aussage von Google ist ein Start „bis auf weiteres“ nicht geplant. Grund dafür könnten die Auflagen sein, die sich nicht so einfach automatisch umsetzen lassen. Zudem muss das Unternehmen zwölf Wochen vor Inbetriebnahme informieren und Widersprüche ermöglichen.

Die Bedingungen der DSK betreffen Aufnahmen aus Österreich und sehen vor, dass Google nicht nur Gesichter und Autokennzeichen unkenntlich machen muss. In „besonders sensiblen Bereichen“ müssen zusätzlich die Gesamtbilder von Personen unkenntlich gemacht werden. Um welche Bereiche es sich dabei handelt, wird nicht abschließend geklärt, als Beispiele werden „die Eingangsbereiche von Kirchen, Gebetshäusern, Krankenhäusern, Frauenhäusern und Gefängnissen“ genannt.

Bildaufnahmen privater, für einen Spaziergänger nicht einsehbarer Immobilien, wie insbesondere umzäunter Privatgärten und -höfe, sind vor Veröffentlichung im Internet unkenntlich zu machen und Eigentümer von Gebäuden müssen die Möglichkeit erhalten, der Abbildung ihrer Immobilie vor Veröffentlichung zu widersprechen. Google muss diese Widersprüche beachten und darf die entsprechenden Bilder nicht veröffentlichen.

#### **6. BGH: Haftung Minderjähriger für Verlinkung auf rechtswidrige Webseiten bleibt unklar**

Der ausschließliche Rechteinhaber eines Musikstücks klagte einen Minderjährigen, welcher auf seiner Internetseite einen Link zu einer Webseite einstellte, die unter anderem das Musikstück des Rechteinhabers zum Download anbot. Um diesen rechtswidrigen Link von der Seite löschen zu lassen, mahnte der Rechteinhaber den Minderjährigen zunächst ab und verlangte neben den außergerichtlich entstandenen Kosten zusätzlich 7.000,- Euro Schadensersatz wegen der unbefugten Veröffentlichung

des Werkes. Der Minderjährige ersuchte daraufhin um gerichtliche Hilfe unter Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags.

Der Bundesgerichtshof entschied in der Revisionsinstanz nur über das Begehren auf Prozesskostenhilfe und lehnte dieses aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht ab. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass die vom Minderjährigen in dem Prozesskostenhilfeantrag erörterten Rechtsfragen sich gar nicht stellen und er sich nicht auf den Minderjährigenschutz der §§ 104ff. BGB berufen kann, da es sich vorliegend um keine rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Jugendlichen handelte.

Im Falle der Verletzung fremden Urheberrechts ist vielmehr ein deliktisches Verhalten gegeben, für das er vorliegend aufgrund des Betriebens der Webseite voll einzustehen hat. Von keiner Relevanz war es nach Ansicht der Richter, dass der Minderjährige keinen Zugriff auf die Internetseite hatte, auf welcher sich der eigentliche urheberrechtswidrige Inhalt befand, da er über Zugriff auf die eigene Webseite verfügte. Der jugendliche Betreiber der Webseite wurde damit auf Unterlassung der Verlinkung und Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Da der BGH im Grundsatz nur über das Prozesskostenhilfebegehren des Minderjährigen entschied und sonst wenig über das Verfahren bekannt ist, kann keine abschließende Beurteilung erfolgen. Jedenfalls ließ der BGH aber grundsätzlich eine Haftung des Minderjährigen im Ergebnis zu.

## **7. Sicherheitsleck bei Facebook**

Nach Experten-Angaben hat Facebook Werbekunden versehentlich Zugriff auf sensible Nutzer-Daten gewährt. Das soziale Netzwerk arbeitet offenbar schon an einer Lösung. Bis dahin muss sich jeder User selbst helfen.

Einzelne Anwendungen auf Facebook ermöglichten Unbefugten Zugriff auf Nutzerprofile, Fotos und Online-Konversationen. Dritte hätten damit die Möglichkeit, unerlaubt im Namen von Facebook-Nutzern Botschaften zu verschicken oder persönliche Daten einzusehen.

Im April seien etwa 100.000 Facebook-Anwendungen von dem Sicherheitsproblem betroffen gewesen. Über die Jahre hätten möglicherweise hunderttausende Anwendungen Unbefugten ungewollt Millionen von Zugriffsmöglichkeiten auf Kundendaten eingeräumt. „Glücklicherweise“ hätten die Nutznießer möglicherweise nichts von ihren Zugriffsmöglichkeiten bemerkt.

## **8. Alkotest für elektronisch gesicherten Hausarrest**

Häftlinge, die unter elektronisch überwachtem Hausarrest stehen, werden ab sofort mit mobilen Alkomaten ausgestattet. Auf Aufforderung der Justizanstalt müssen die Daten des Tests übermittelt werden.

Der elektronisch überwachte Hausarrest wird um eine technische Finesse reicher. Ein Teil der Häftlinge, die ihre Haft zu Hause absitzen, sollen in den kommenden Wochen und Monaten mit einem Alkomat ausgestattet werden, der Kontrollen aus der Ferne ermöglicht.

Die Alkomaten identifizieren ihren die Häftlinge über biometrische Erkennung. Die Messergebnisse werden durch elektronische Datenübertragung der Justizwache

übermittelt. Eine Videofunktion garantiert, dass der Test tatsächlich vom Häftling und nicht etwa anderen Personen durchgeführt wird. Die Geräte sind in erster Linie für Straftäter vorgesehen, bei denen im Fall von Alkoholeinfluss Gewalttätigkeiten zu befürchten sind. Ein Teil wird fix stationiert, einige Geräte sollen „rotieren“.

## **9. Abo-Fallen: Anbieter verurteilt**

Mit vermeintlichen Gratisangeboten, hinter denen sich in Wahrheit kostenpflichtige Software-Abonnements verbargen, wurden Konsumenten wiederholt zur Kasse gebeten. Die Arbeiterkammer klagte einen Anbieter und bekam in zweiter Instanz recht.

Das Problem ist bekannt: Scheinbar kostenlosen Angeboten zum Bezug von Freeware folgt ein böses Erwachen, wenn eine Rechnung in den virtuellen Postkasten flattert. Zahlungsunwilligen wird mit Anwalt, Gerichtskosten und Strafanzeige gedroht. Ein derart agierendes Unternehmen wurde von der Arbeiterkammer vor dem Handelsgericht Wien auf Unterlassung geklagt und in zweiter Instanz vom OLG Wien verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **Entgeltshinweis**

Gemäß § 5 Abs. 2 ECommerce- Gesetz müssen Preise so angeführt werden, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter »leicht lesen und zuordnen« kann. Weiters schreibt § 5c Abs. 1 Z. 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) beim Vertragsabschluss im Fernabsatz – wie z.B. im Internet – vor, den Verbraucher »rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung« über den Preis zu informieren; diese Information muss gemäß § 5c Abs. 2 KSchG »klar und verständlich« sein.

Wird nun durch die Gestaltung des Internetauftritts der berechnete Eindruck erweckt, es handle sich um ein kostenloses Angebot, so besteht für den Verbraucher kein Anlass, im Kleingedruckten oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach dem Preis des Angebots zu suchen. Verstecken sich in den AGB trotzdem Bestimmungen, die eine Zahlungspflicht des Nutzers auslösen sollen, so kann von der gesetzlich geforderten klaren Information keine Rede sein.

Der Nutzer erfährt vielmehr erst mit der Zusendung der Rechnung, dass er entgegen seiner Vorstellung einen kostenpflichtigen Dienst in Anspruch genommen hat, was dem Erfordernis der Rechtzeitigkeit der Preisinformation keinesfalls entspricht. Die Nichterfüllung dieser Informationspflichten löst ein erweitertes Rücktrittsrecht aus.

### **Rücktrittsrecht**

Auch die Belehrung über das Rücktrittsrecht erfolgt in solchen Fällen oft unvollständig oder fehlerhaft. Eine ausreichende Information ist z.B. dann gegeben, wenn sich diese im Text einer E-Mail findet, mit der die Anmeldung bestätigt wird. Wird jedoch nur mittels Link auf AGB (und nicht konkret auf Rücktrittsrechte) verwiesen oder werden diese als Attachment mit der bloßen Bezeichnung »agb« übermittelt, so hat der von einem Gratisangebot ausgehende Verbraucher keinen Grund zur Annahme, dass er unter diesem Link bzw. in diesem Attachment eine Information über Rücktrittsrechte finden würde. Dies gilt umso mehr, als sich der potenzielle Nutzer wohl ohnehin nur dann für Rücktrittsrechte interessieren wird, wenn er beabsichtigt, ein kostenpflichtiges Angebot in Anspruch zu nehmen. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 5d Abs. 2 Z. 1 KSchG vor. Das schon erwähnte erweiterte Rücktrittsrecht hat zur Folge, dass sich die Rücktrittsfrist von 7 Werktagen auf 3 Monate verlängert, wobei der Beginn der Frist der Tag des Vertragsabschlusses ist. Kommt der Unternehmer innerhalb der 3 Monate jedoch seinen Informationspflichten nach, so gilt ab diesem Zeitpunkt wieder die normale Frist von 7 Werktagen.

## **10. Vorratsdatenspeicherung nun auch in Österreich beschlossen**

Mitte April beschloss nun auch der österreichische Nationalrat mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Das Gesetz tritt mit 1. April 2012 in Kraft. Der Vorsitzende des Datenschutzrates und SPÖ-Abgeordnete Johann Maier verließ vor der Abstimmung den Plenarsaal. Somit wurde das Gesetz mit 103 befürwortenden Stimmen beschlossen. Anträge, die Abstimmung über dieses Gesetz von der Tagesordnung zu nehmen oder zurück in die entsprechenden Ausschüsse zu verweisen, fanden keine Mehrheit. Ursprünglich beschlossen wurde die Richtlinie im EU-Rat auch mit Zustimmung Österreichs durch die damalige Justizministerin Karin Gastinger (BZÖ).

Damit das Gesetz vom VfGH auf dessen Verfassungsmäßigkeit geprüft werden kann, bedarf es der Zustimmung von mindestens 61 Abgeordneten, wobei das BZÖ bereits angekündigt hat, an einer entsprechenden Allianz zwischen den Oppositionsparteien BZÖ, FPÖ und Grünen zu arbeiten, um diese Zahl zu erreichen. Einsprüche des Bundesrates oder der Landesregierungen erscheinen praktisch äußerst unwahrscheinlich. Die Grünen haben bereits angekündigt, nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Individualbeschwerde beim VfGH anzustreben.

## **11. Internetsperren ohne gesetzliche Grundlage rechtswidrig (EuGH-GA)**

Der EuGH hat sich aktuell mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Access Providern die Pflicht auferlegt werden darf, den Zugang zu urheberrechtswidrig zur Verfügung gestellten Inhalten zu sperren, in dem entsprechende Datenpakete ausgefiltert werden. Der Generalanwalt bejahte die Möglichkeit der Auferlegung einer solchen Pflicht, sofern sie auf einer "zugänglichen, klaren und vorhersehbaren gesetzlichen Grundlage" beruhe, da ein solches Vorgehen einen Eingriff in verschiedene Rechte der EU-Gundrechtscharta bedeute (Recht auf Beachtung des Kommunikationsgeheimnisses, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie die Informationsfreiheit). Eine derartige Verpflichtung allein auf Basis einer richterlichen Verfügung sei daher nicht möglich. Des Weiteren begründete der Generalanwalt seine Ansicht damit, dass den Providern damit die rechtliche als auch wirtschaftliche Verpflichtung zur Bekämpfung von Raubkopien im Internet auferlegt werde. Anträge von Generalanwälten sind zwar nicht bindend, jedoch wird diesen im größten Teil der Fälle gefolgt.

## **12. EU: Weitere Schritte zu einem europäischen Einheitspatent**

EU-Parlament und Teile des EU-Rats haben nun prinzipiell grünes Licht für die Schaffung eines EU-weiten Einheitspatents gegeben. Außen vor bleibt bisweilen noch die Frage der Durchsetzbarkeit solcher Patente und der Gerichtsbarkeit, da der EuGH unlängst in einem Gutachten festgestellt hat, dass die Begründung eines Übereinkommens zur Schaffung eines EU-Patentgerichts nicht mit Unionsrecht vereinbar sei.

Aktuell wurde nun in Form einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein Verordnungsentwurf erstellt, welcher ein solches Einheitspatent ermöglichen soll. Ein solches soll folglich in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wie ein nationales Patent wirken. Lediglich Spanien und Italien wehren sich gegen die Schaffung eines solchen Einheitspatents und haben auch angekündigt, sich dessen Schaffung zu bekämpfen. Mit diesem Verordnungsentwurf wurde das bisher selten in Anspruch genommene Werkzeug des „Europas der zwei Geschwindigkeiten“ eingesetzt.

Parallel unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Ratsverordnung, welche eine Regelung bezüglich der zulässigen Sprachen vorsieht. So soll es möglich sein, Patentanmeldungen entsprechend dem Verfahren des EPA durchzuführen, jedoch soll

dies in jeder Amtssprache der EU erfolgen können. Reicht nun ein Antragsteller mit Sitz in der EU eine Anmeldung in einer anderen Sprache als den aktuellen Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch) ein, so soll dem Antragsteller ein Kostenausgleich für die notwendige Übersetzung gewährt werden.

Aktuell schlägt ein Europäisches Patent mit Anmeldung in allen 27 Mitgliedstaaten mit ca. 32.000 Euro zu Buche, wovon ca. 23.000 auf Übersetzungskosten entfallen. Mit einem einheitlichen Verfahren sollen die Kosten auf ca. 680 € reduziert werden.